



Faktenblatt

Neue Krankheit Covid-19 (Coronavirus): Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen

Datum: 28. Januar 2021
(redaktionelle Anpassungen 3. Februar 2021)

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Bedingungen zur Kostenübernahme durch den Bund	4
2.1	Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021	4
2.2	Leistungserbringer	6
2.3	Durchführung der Analysen in bewilligten Laboratorien	6
2.4	Sars-CoV-2 Schnelltests	6
2.4.1	Anwendung von nicht molekularbiologischen Sars-CoV-2 Schnelltests	7
2.4.2	Anwendung von Sars-CoV-2 Schnelltests mittels molekularbiologischen Verfahren.....	8
2.4.3	Personen, bei denen Sars-CoV-2-Schnelltests durchgeführt werden dürfen.....	8
3	Durch den Bund übernommene Kosten	8
3.1	Grundsätze.....	8
3.2	Tarif gemäss Anhang 6 Ziffer 1 der Covid-19-Verordnung 3 (Ziffern 1 bis 4.3, 5 oder 6 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien)	9
3.2.1	Probenentnahme und Übermittlung des Testergebnisses	13
3.2.2	Durchführung der Analyse inkl. Auftragsabwicklung	14
3.2.3	Limitationen.....	14
3.3	Tarif gemäss Anhang 6 Ziffer 2 der Covid-19-Verordnung 3 (Ziffer 4.5 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021)	15
3.4	Tarif gemäss Anhang 6 Ziffer 3 der Covid-19-Verordnung 3 (Ziffer 4.4 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021)	16
4	Nicht vom Bund übernommene Kosten von Analysen auf Sars-CoV-2	18
5	Technische Abwicklung	19
5.1	Rechnungsstellung	19
5.1.1	Grundsätze.....	19
5.1.2	Rechnungsstellung ausschliesslich an Versicherer (Art. 26b Covid-19-Verordnung 3)	20

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung,
leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.



5.1.3	Rechnungsstellung ausschliesslich an Kantone (Art. 26c Covid-19-Verordnung 3)	20
5.1.4	Rechnungsstellung wahlweise an Kanton oder Versicherer (Art. 26a Abs. 3 Covid-19-Verordnung 3)	21
5.2	Zu verwendende Tarife und Tarifziffern	21
5.3	Überprüfung der Abrechnungsberechtigung	22
5.4	Rechnungskontrolle	22
5.5	Meldung an das BAG	23
6	Inkrafttreten	23

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung,
leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.



1 Ausgangslage

Der Bund übernimmt bei Personen, welche die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG erfüllen, seit dem 25. Juni 2020 die Kosten der ambulant durchgeführten diagnostischen molekularbiologischen Analysen (z.B. PCR) und der immunologischen Analysen auf Sars-CoV-2 Antikörper (Serologie) sowie seit dem 2. November 2020 zusätzlich jene der immunologischen Analysen auf Sars-CoV-2 Antigene und der nicht automatisierten Einzelpatienten-Schnelltests zum direkten Nachweis von Sars-CoV-2¹ (Art. 26 Abs. 1 Covid-19-Verordnung 3²).

Mit dem Auftreten neuer Virusvarianten, die deutlich ansteckender sind, kommt dem Testen eine grössere Bedeutung zu und dies führt zu einer Anpassung der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG. Ab dem 28. Januar 2021 übernimmt der Bund einerseits die Kosten der Testung und Früherkennung von Ausbrüchen im Umfeld von besonders gefährdeten Personen und in Bereichen, in denen ein erhöhtes Übertragungsrisiko besteht und andererseits wird der Kreis der zugelassenen Leistungserbringer erweitert.

Mit der Anpassung der Covid-19-Verordnung 3 übernimmt der Bund rückwirkend per 1. Januar 2021 bei einem positiven Ergebnis der molekularbiologischen Analyse die Kosten einer mutationsspezifischen Zweit-PCR. Zusätzlich werden ab dem 28. Januar 2021 auf Anordnung des Kantonsarztes die Kosten der diagnostischen Sequenzierung vom Bund übernommen.

Die Kosten der Analysen auf Sars-CoV-2, welche ausserhalb der Beprobungskriterien des BAG durchgeführt werden, werden weder vom Bund, noch von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen. Sie sind zu Lasten der verlangenden Person, respektive dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Die vorliegende Regelung der Kostenübernahme betrifft die ambulant durchgeführten Analysen auf Sars-CoV-2. Die Kosten von Analysen auf Sars-CoV-2, welche an Personen, die sich in einem stationären Aufenthalt nach Artikel 49 KVG befinden, durchgeführt werden, sind in den Fallpauschalen nach Artikel 49 Absatz 1 KVG inbegriffen und werden nicht durch den Bund übernommen. Pflegeheime fallen nicht unter die Regelung von Artikel 49 Absatz 1 KVG.

¹ im Text Sars-CoV-2-Schnelltest genannt

² SR 818.101.24

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung,
leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.



2 Bedingungen zur Kostenübernahme durch den Bund

Für die Kostenübernahme der Analysen auf Sars-CoV-2 durch den Bund gelten die in den Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG gelisteten Kriterien. Diese Richtlinien wurden per 27. Januar 2021³ angepasst.

2.1 Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021⁴

Die Testung auf Covid-19 ist empfohlen⁵:

Bei **symptomatischen Personen**, die eines der klinischen Kriterien erfüllen^{6,7}:

1. Im ambulanten Bereich

- **molekularbiologische Analyse** (z.B. PCR-basierte Methoden)⁸
- Verwendung von **Antigen-Schnelltests** möglich, wenn alle folgenden 3 Kriterien erfüllt werden:
 - Symptombeginn vor weniger als 4 Tagen UND
 - Nicht zu den besonders gefährdeten Personen⁹ gehörend UND
 - Nicht im Gesundheitswesen mit direktem Patientenkontakt arbeitend

2. im stationären Bereich, in Alters- und Pflegeheimen sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen

- **molekularbiologische Analyse** (z.B. PCR-basierte Methoden)¹⁰
- Verwendung von **Antigen-Schnelltest** möglich, falls Symptombeginn vor weniger als 4 Tagen¹¹

3. bei **geimpften Personen**¹² oder bei einer **erneuten Infektion mit Covid-19** soll eine molekularbiologische Analyse (PCR) und im Falle einer positiven PCR eine diagnostische Sequenzierung durchgeführt werden.¹³

Bei **nicht symptomatischen Personen**:

³ Siehe Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021, abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten bekämpfen > Meldesysteme für Infektionskrankheiten > Meldepflichtige Infektionskrankheiten > Meldeformulare.

⁴ Die im Faktenblatt beschriebenen Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG sind nicht verbindlich. Für die verbindliche Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG siehe Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021, abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten bekämpfen > Meldesysteme für Infektionskrankheiten > Meldepflichtige Infektionskrankheiten > Meldeformulare.

⁵ Zu vergütende Schnelltests müssen auf der «White List» des BAG ([Fachinformationen über die Covid-19-Testung](#)) namentlich aufgeführt sein.

⁶ Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen) und/oder Fieber ohne andere Ätiologie und/oder plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns und/oder akute Verwirrtheit oder Verschlechterung des Zustandes bei älteren Menschen ohne andere Ätiologie andere, unspezifische oder seltener Symptome sind: Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, allgemeine Schwäche, Schnupfen, Magen-Darm-Symptome (z. B. Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen), Hautausschläge (z. B. Pseudo-Frostbeulen, urtikarielle, vesikuläre oder morbilliforme Exantheme).

⁷ Für Kinder unter 12 Jahre gibt es andere Testindikationen (siehe [Empfehlungen Kindern unter 12 Jahren](#)).

⁸ Bei einer positiven PCR ist durch das Labor unverzüglich (innert < 24 Stunden) eine mutations-spezifische Zweit-PCR durchzuführen. Eine «White List» der vergüteten mutations-spezifischen PCR ist auf der [Website des BAG](#) aufgeführt.

⁹ Hier finden Sie die aktuelle Definition der [«besonders gefährdeten Personen»](#).

¹⁰ Bei einer positiven PCR ist durch das Labor unverzüglich (innert < 24 Stunden) eine mutations-spezifische Zweit-PCR durchzuführen. Eine «White List» der vergüteten mutations-spezifischen PCR ist auf der [Website des BAG](#) aufgeführt.

¹¹ Bei hospitalisierten oder bei besonders gefährdeten Personen ist bei negativem Test eine Bestätigung mit PCR nötig.

¹² Bei geimpften Personen, die ≥ 7 Tage nach der 2. Impfung Symptome zeigen und eine positive PCR haben, ist zu prüfen, ob es sich um eine neue Variante handelt, gegen die der Impfstoff keinen Schutz bieten würde.

¹³ Die Anordnung der diagnostischen Sequenzierung erfolgt durch die zuständige kantonale Stelle.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung,
leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.



4. Testung mittels **molekularbiologischer Analyse** (z.B. PCR) oder **Antigen-Schnelltest**
 - 4.1 Bei Kontaktpersonen, die sich in **Quarantäne** befinden¹⁴
 - 4.2 Nach einer **Meldung einer Begegnung** mit einem Covid-19 Fall durch die **SwissCovid App**.¹⁵
 - 4.3 Bei einer **Ausbruchsuntersuchung und –kontrolle** angeordnet durch eine Ärztin / einen Arzt¹⁶
 - 4.4 Zur **Prävention von Covid-19 bei besonders gefährdeten Personen** in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen können bestimmte Personengruppen¹⁷ repetitiv getestet werden.
 - 4.5 In **Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko** kann die zuständige kantonale Stelle repetitive Testungen in gezielten Personengruppen anordnen.¹⁸
- 5 Positive Antigen-Schnelltests, die gemäss **Ziffer 4.4, 4.5** oder **ausserhalb der Beprobungskriterien** durchgeführt werden, sowie positive gepoolte molekularbiologische Analysen werden unverzüglich mittels molekularbiologischer Analyse (z.B. PCR) bestätigt.
- 6 Die zuständige kantonale Stelle kann **serologische Tests** und in gewissen Situationen **diagnostische Sequenzierungen**¹⁹ anordnen.

¹⁴ Ein einziger Test kann ab dem 5. Tag nach dem (ersten) Kontakt durchgeführt werden. Ein negativer Test beendet die Quarantäne nicht vorzeitig.

¹⁵ Ein einziger Test kann ab dem 5. Tag nach dem (ersten) Kontakt durchgeführt werden. Ein negativer Test beendet die Quarantäne nicht vorzeitig.

¹⁶ [Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und ihren Kontakten ab dem 14. Dezember 2020](#)

¹⁷ Hier sind Mitarbeitende in direktem Kontakt mit Patientinnen / Patienten (einschliesslich Mitarbeitende der Spitex), Besucher, Mitpatienten / -Patientinnen und Mitbewohner gemeint.

¹⁸ Vorgängig ist von der zuständigen kantonalen Stelle ein Konzept beim BAG einzureichen. Das Konzept sollte in Einklang mit der [BAG-Checkliste / Merkblatt](#) stehen. Der Kanton meldet die Befunde summarisch an das BAG.

¹⁹ Beispielsweise bei einem begründeten Verdacht auf das Vorliegen einer besorgniserregenden Variante, für welche noch keine Screeningmethode (z.B. mutations-spezifische PCR) etabliert und / oder verfügbar ist.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung,
leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.



2.2 Leistungserbringer

Die Kosten für die ambulant durchgeführten molekularbiologischen Analysen auf Sars-CoV-2, die immunologischen Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene, die Sars-CoV-2 Schnelltests und die immunologischen Analysen auf Antikörper gegen Sars-CoV-2 und die damit verbundenen Leistungen (Leistungen nach Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3) werden vom Bund übernommen bei Personen, die die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021 erfüllen.

Die entsprechenden Leistungen müssen durch folgende Leistungserbringer nach dem KVG erbracht werden:

- Ärztinnen und Ärzte,
- Apothekerinnen und Apotheker,
- Spitäler,
- Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung über die Krankenversicherung²⁰ (KVV) und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV. Die Laboratorien müssen über eine Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 des Epidemiegesetzes²¹ verfügen,
- Pflegeheime,
- Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (=Spitex).

Sowie ausserdem in:

- Testzentren (inkl. Drive-In), die vom Kanton oder in dessen Auftrag betrieben werden. In Testzentren übernimmt der Bund die Kosten nur, wenn diese Einrichtungen durch den Kanton oder in dessen Auftrag betrieben werden. Mit Blick auf die Qualitätssicherung sollen diese Testzentren bzw. Drive-Ins als Mindestanforderungen den kantonalen Vorgaben entsprechen. Leistungen von privat organisierten Testzentren oder Drive-Ins ohne kantonalen Auftrag werden folglich nicht durch den Bund übernommen,
- Altersheimen,
- Sozialmedizinischen Institutionen (insbesondere Behinderten- und Kinderheime).

2.3 Durchführung der Analysen in bewilligten Laboratorien

Die molekularbiologischen Analysen auf Sars-CoV-2, immunologische Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und auf Antikörper gegen Sars-CoV-2 können in bewilligten Laboratorien durchgeführt werden, unter den Bedingungen, dass

- die Zuverlässigkeit und die erwartete Leistung der verwendeten Testsysteme gewährleistet sind und
- die üblichen betrieblichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Sicherung der Qualität der Resultate eingehalten werden.

2.4 Sars-CoV-2 Schnelltests

Seit dem 21. Dezember 2020 ist nicht nur der Einsatz von Antigen-Schnelltests, sondern auch von anderen nicht automatisierten Einzelpatienten-Schnelltests zum direkten Nachweis von Sars-CoV-2

²⁰ SR 832.102

²¹ SR 818.101



(z.B. nicht-automatisierte Schnelltests zum Nachweis von Sars-CoV-2-Ribonukleinsäure), sogenannten «Sars-CoV-2-Schnelltests», erlaubt.

Nur Schnelltests, die die Mindestkriterien gemäss Anhang 5a der Covid-19-Verordnung 3 erfüllen und auf der «White List» des BAG²² namentlich aufgeführt sind, können angewendet werden. Unter unabhängige Validierung der Testsysteme wird verstanden, dass das Laboratorium bei der Durchführung der Validierung in keinem Interessenkonflikt steht.

Die gesetzlichen Vorgaben zu diesen Sars-CoV-2-Schnelltests mit den geforderten Testvoraussetzungen sind den Artikeln 24, 24a und 24c der Covid-19-Verordnung 3 zu entnehmen.

2.4.1 Anwendung von nicht molekularbiologischen Sars-CoV-2 Schnelltests

Die Covid-19-Verordnung 3 erlaubt seit dem 2. November 2020, die Probenentnahme und Durchführung der Sars-CoV-2-Schnelltests ausserhalb von bewilligten Laboratorien in Arztpraxen, in Apotheken, in Laboratorien, die nicht über eine Bewilligung nach Artikel 16 EpG verfügen, und in Spitälern sowie in vom Kanton oder in dessen Auftrag betriebenen Testzentren durchzuführen. Seit dem 28. Januar 2021 dürfen die Sars-CoV-2-Schnelltests zudem in Alters- und Pflegeheimen, sozialmedizinischen Institutionen und in und durch Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause durchgeführt werden (Art. 24 Abs. 1 Bst. b sowie Absatz 1^{bis} Covid-19-Verordnung 3; weitere Informationen siehe Kap. 2.4.). Alle oben genannten Einrichtungen werden von der Bewilligung nach Artikel 16 EpG während der Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung 3 unter Einhaltung aller Anforderungen gemäss Artikel 24 Absatz 4 der Covid-19-Verordnung 3 befreit:

- Grundsätzliche Anforderungen:
 - Geeignete Sicherheitsmassnahmen und Schutzkonzepte zum Schutz der Menschen, der Tiere, der Umwelt und der biologischen Vielfalt sind vorgesehen und werden eingehalten.
- Betriebliche und organisatorische Anforderungen zur Sicherung der Qualität der Resultate:
 - Die Tests werden nur durch dafür spezifisch geschultes Personal und gemäss den Anweisungen der Testhersteller durchgeführt.
 - Die Testergebnisse werden unter Aufsicht von Personen mit der notwendigen spezifischen Fachexpertise interpretiert. Dazu können auch externe Fachpersonen beigezogen werden.
 - Die Einrichtungen führen eine Dokumentation, mit der die Rückverfolgbarkeit und die Qualität der eingesetzten Analysensysteme nachgewiesen wird. Die Dokumentation ist aufzubewahren.
 - Die Einrichtungen sind vom Kanton ermächtigt, solche Tests durchzuführen.²³

Die Kantone sind für die Kontrollen der Einhaltung und die Durchsetzung aller Anforderungen der Artikel 24-24b der Covid-19-Verordnung 3 ausserhalb von bewilligten Laboratorien (Art. 24 Abs. 1 Bst. b sowie Abs. 1^{bis} der Covid-19-Verordnung 3) zuständig.

Die Sars-CoV-2-Schnelltests dürfen auch ausserhalb dieser Einrichtungen durchgeführt werden, sofern eine Laborleiterin oder ein Laborleiter, eine Ärztin oder ein Arzt oder eine Apothekerin oder ein

²² Siehe «White List», abrufbar unter www.bag.admin.ch > Medizin & Forschung > Medikamente und Medizinprodukte > Fachinformationen über die Covid-19-Testung.

²³ weitere Informationen dazu siehe Kap. 5.3 Überprüfung der Abrechnungsberechtigung.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung,

leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.



Apotheker die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 24–24b der Covid-19-Verordnung 3 übernimmt (Art. 24 Abs. 2 Covid-19-Verordnung 3).

Die Abgabe von Sars-CoV-2-Schnelltests an das Publikum ist gemäss Artikel 17 Absatz 3 der Medizinprodukteverordnung (MepV) verboten.

2.4.2 Anwendung von Sars-CoV-2 Schnelltests mittels molekularbiologischen Verfahren

Auf molekularbiologischen Nachweisverfahren basierende Sars-CoV-2-Schnelltests dürfen nur in bewilligten Laboratorien oder ausserhalb dieser Laboratorien, sofern die Laborleiterin oder der Laborleiter die Verantwortung für die Durchführung der Tests übernimmt, durchgeführt werden (Art. 24 Abs. 3 Covid-19-Verordnung 3).

2.4.3 Personen, bei denen Sars-CoV-2-Schnelltests durchgeführt werden dürfen

Die Sars-CoV-2-Schnelltests dürfen bei Personen durchgeführt werden, die die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021 erfüllen (Art. 24b Abs. 1 Covid-19-Verordnung 3).

Seit dem 21. Dezember 2020 dürfen Sars-CoV-2-Schnelltests bei Personen durchgeführt werden, die die Voraussetzungen der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien nicht erfüllen, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Anforderungen an die Einrichtung nach Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 24a der Covid-19-Verordnung 3
- die Einrichtung oder die Person, die den Sars-CoV-2-Schnelltest durchführt
 - eine Probeentnahme in Hinblick auf eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 als Bestätigungsdiagnostik ermöglicht,
 - die für das Contact-Tracing zuständige kantonale Stelle informiert, wenn keine Bestätigungsdiagnostik erfolgt.

Für den Einsatz der Sars-CoV-2-Schnelltests **ausserhalb der Beprobungskriterien** ist das «Merkblatt zum Einsatz von Schnelltests ausserhalb der Beprobungskriterien des BAG vom 18. Dezember 2020»²⁴ zu beachten.

Analysen, welche ausserhalb der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG durchgeführt werden, sind nicht meldepflichtig (Art. 26b Abs. 9 Covid-19-Verordnung 3). Bei einem positiven Schnelltest auf Sars-CoV-2 muss am Ort der Testabnahme unverzüglich die Probenentnahme für die molekularbiologische Analyse (z.B. PCR) zur Bestätigung durchgeführt oder die für das Contact-Tracing zuständige kantonale Stelle informiert werden, wenn keine Bestätigungsdiagnostik erfolgt. Ein positives Resultat der Bestätigungsanalyse ist meldepflichtig (Art. 26b Abs. 9 Covid-19-Verordnung 3).

3 Durch den Bund übernommene Kosten

3.1 Grundsätze

Der Bund übernimmt die Kosten der Analysen auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen, sofern die Voraussetzungen der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021 erfüllt sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, gehen die Kosten der Analysen auf Sars-

²⁴ Siehe Merkblatt zum Einsatz von Schnelltests ausserhalb der Beprobungskriterien des BAG vom 18. Dezember 2020, abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente



CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen zulasten der verlangenden Person, respektive dem Auftraggeber.

Bei den vom Bund übernommenen Beträgen handelt es sich um Höchstbeträge, was bedeutet, dass ihm tiefere effektive Kosten auch entsprechend in Rechnung gestellt werden müssen. Mit der Anpassung der Mehrwertsteuerverordnung²⁵ (Art. 35 Abs. 2 Bst. o MWSTV) gelten Apotheker und Apothekerinnen nach Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 sowie Mitarbeitende von Testzentren nach Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b der Covid-19-Verordnung 3 für die Durchführung von Analysen auf Sars-CoV-2 nach Artikel 26 Absatz 1 der Covid-19-Verordnung 3, unabhängig von der Kostenübernahme durch den Bund, als Angehörige von Heil- und Pflegeberufen. Die von den erwähnten Leistungserbringern durchgeführten Analysen und die damit verbundenen Leistungen sind somit von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Dies gilt für die Testzentren rückwirkend ab dem 25. Juni 2020 und für die Apothekerinnen und Apotheker rückwirkend ab dem 2. November 2020.

Für die Analysen auf Sars-CoV-2 und die damit verbundenen Leistungen gemäss Anhang 6 Covid-19-Verordnung 3 dürfen die Leistungserbringer den getesteten Personen, den Versicherungen und dem Kanton **keine weiteren Kosten** (wie beispielsweise Nacht-, Notfall- oder Feiertagszuschläge oder telefonische Übermittlung des Testergebnisses und Leistungen in Abwesenheit des Patienten) verrechnen. Die getestete Person schuldet **keine Kostenbeteiligung** für Leistungen gemäss Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3.

Werden im selben Auftrag bei der getesteten Person weitere Analysen veranlasst, so darf das Laboratorium zu den vom Bund übernommenen Beträgen für Auftragsabwicklung, Overheadkosten und Probenentnahmematerial keine Auftragstaxe (Position 4700.00 der Analysenliste) oder Präsenztaxe (Position 4707.00 der Analysenliste) zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verrechnen.

Seit dem 28. Januar 2021 werden die Kosten für das regelmässige Testen von nicht symptomatischen Personen in gezielten Gruppen vom Bund übernommen. Dabei wird zwischen der Testung von besonders gefährdeten Personen und der Testung in Situationen mit einem erhöhten Übertragungsrisiko unterschieden. Weiterhin bestehen bleiben die bisherigen Tarifpositionen, welche bei der Testung von symptomatischen Personen sowie im Rahmen einer Ausbruchsuntersuchung und -kontrolle in Rechnung gestellt werden können. Die Rechnungsstellung der vom Bund übernommenen Kosten erfolgt an den zuständigen Versicherer oder Kanton²⁶.

3.2 Tarif gemäss Anhang 6 Ziffer 1 der Covid-19-Verordnung 3 (Ziffern 1 bis 4.3, 5 oder 6 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien)

Der Bund übernimmt die Kosten der **molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2 (inkl. gepoolte molekularbiologische Analyse)** und **Sars-CoV-2-Schnelltests** (Probenentnahme und Analyse) bei Erfüllung eines der folgenden Kriterien der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021:

- symptomatische Personen (Ziffern 1 bis 3 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021)
- nicht symptomatische Kontaktpersonen, die sich in Quarantäne befinden (Ziffer 4.1 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021)
- nicht symptomatische Personen, welche eine Meldung einer Begegnung mit einem Covid-19-Fall durch die SwissCovid App erhalten haben (Ziffer 4.2 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021)

²⁵ SR 641.201

²⁶ Weitere Informationen siehe Kap. 5.1 Rechnungsstellung

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung,

leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.



- bei einer Ausbruchsuntersuchung und –kontrolle angeordnet durch eine Ärztin/einen Arzt (Ziffer 4.3 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021)
- bei einer molekularbiologischen Bestätigungsanalyse nach einem positiven Antigen-Schnelltest oder nach einer positiven gepoolten molekularbiologischen Analyse, welche zur Prävention von Covid-19 bei besonders gefährdeten Personen oder in Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko oder ausserhalb der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021 durchgeführt wurden (Ziffer 5 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021).

Für die **Analysen auf Antikörper gegen Sars-CoV-2** braucht es für die Kostenübernahme durch den Bund eine Anordnung durch die zuständige kantonale Stelle.

Ab dem 28. Januar 2021 übernimmt der Bund die Kosten für die **gepoolte molekularbiologische Analyse**, welche z.B. mittels eines Nasen-Rachen-Abstrichs oder Speichel durchgeführt werden kann²⁷. Die Mindestpool-Grösse umfasst 4 Personen. Zusätzlich kann abhängig von der Grösse des Pools ein Zuschlag in Rechnung gestellt werden, da mehr Probeentnahmematerial benötigt wird. Der Bund übernimmt **pro** gepoolte molekularbiologische Analyse, welche bei Personen durchgeführt wird maximal **einmal** folgende Leistungen:

- gepoolte molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 (01.02.1050)
- Zuschlag nach Poolgrösse (01.02.1200/.1210/.1220/.1230)²⁸
- Auftragsabwicklung für Eigenbedarf (01.01.1350) oder Auftragsabwicklung im Fremdauftrag (01.01.1400)

Die Probenentnahme (01.01.1000) sowie das ausführliche Arzt-Patienten-Gespräch (01.01.1050) können einmal pro getestete Person des Pools in Rechnung gestellt werden.

Die Leistungen der gepoolten molekularbiologischen Analyse werden über die Versichertennummer einer Person des Pools abgerechnet. Bei einem positiven Ergebnis der gepoolten molekularbiologischen Analyse muss unverzüglich eine molekularbiologische Analyse mittels PCR erfolgen. Diese kann regulär gemäss Tarif Anhang 6 Ziffer 1 abgerechnet werden. Das Ergebnis der gepoolten molekularbiologischen Analyse ist **nicht meldepflichtig**.

Mit der Anpassung der Covid-19-Verordnung 3 übernimmt der Bund die Kosten für eine **mutationsspezifische Zweit-PCR** (Tarifziffer 01.01.1310), welche bei einem positivem Ergebnis eines Erst-PCR durchgeführt wird. Die Zweit-PCR muss innerhalb von 24 Stunden nach der primären PCR erfolgen. Die Kostenübernahme der Zweit-PCR erfolgt rückwirkend per 1. Januar 2021. Bei der Durchführung der Zweit-PCR ohne Auftrag eines Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2 der Covid-19-Verordnung 3 beträgt der vom Bund übernommene Höchstbetrag CHF 82.00. Der Bund übernimmt keine zusätzlichen Kosten für den Eigenauftrag. Bei einer Durchführung durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 im Auftrag eines Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2 übernimmt der Bund höchstens CHF 106.00.

Zusätzlich übernimmt der Bund auf Anordnung der zuständigen kantonalen Stelle die Kosten der **diagnostischen Sequenzierung** (Tarifziffer 01.01.1320), beispielsweise bei einem begründeten Verdacht auf das Vorliegen einer besorgniserregenden Variante, für welche noch keine Screeningmethode (z.B. mutationsspezifische PCR) etabliert und / oder verfügbar ist oder bei einer erneuten Infektion mit Covid-19 und im Falle einer positiven molekularbiologischen Analyse. Jede

²⁷ Siehe Merkblatt zum Einsatz gepoolter molekularbiologischer Analysen, folgt in Kürze auf www.bag.admin.ch > Medizin & Forschung > Medikamente & Medizinprodukte > Fachinformation über die Covid-19-Testung

²⁸ Die Zuschläge abhängig von der Poolgrösse der molekularbiologischen Analyse sind dem Pandemietarif ab 28. Januar 2021 zu entnehmen, abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > Regelungen in der Krankenversicherung.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung,

leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.



Sequenzierung muss einzeln von der zuständigen kantonalen Stelle angeordnet werden. Die diagnostische Sequenzierung darf nur von mikrobiologisch diagnostischen Laboratorien mit SAS Akkreditierung in Sequenzierung²⁹ oder Referenzlaboratorien, welche die Voraussetzungen von Artikel 17 EpG erfüllen, durchgeführt werden.

Die vom Bund maximal übernommenen Beträge der Analysen auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen sind in Ziffer 1 des Anhangs 6 der Covid-19-Verordnung 3 detailliert beschrieben und in Abbildung 1 illustriert.

²⁹ Die Liste gemäss SAS (Schweizerische Akkreditierungsstelle) von akkreditierten diagnostischen Laboratorien in der Schweiz mit Erfahrung in Sequenzierung von mikrobiologischen Proben ist abrufbar unter <https://www.sas.admin.ch>

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung,
leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

Kostenübernahme gemäss Anhang 6 Ziffer 1

maximale Kostenübernahme durch den Bund in CHF

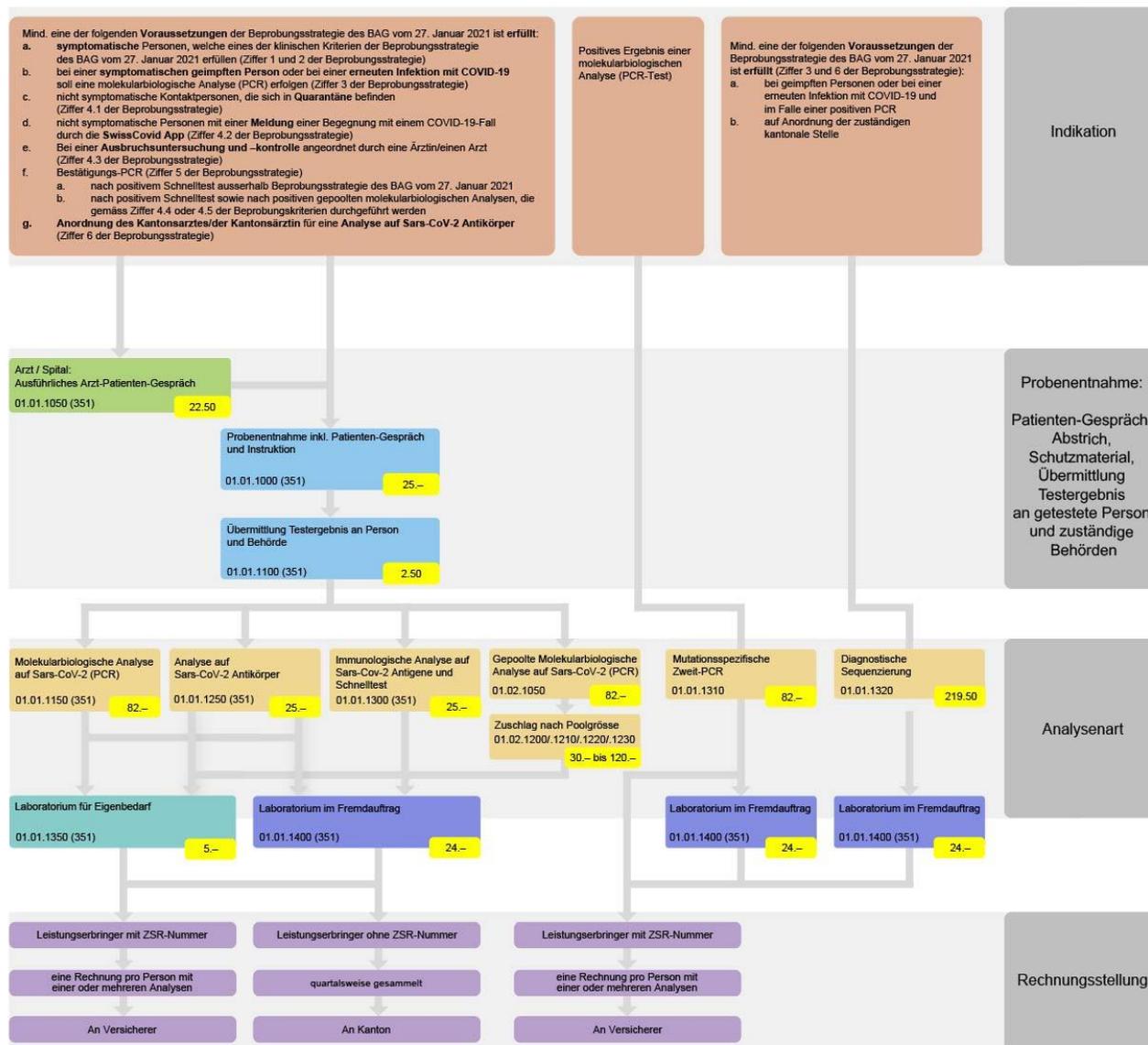


Abb. 1: Kostenübernahme der Analysen auf Sars-CoV-2: Tarif gemäss Anhang 6 Ziffer 1

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung,

leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.



3.2.1 Probenentnahme und Übermittlung des Testergebnisses

Die Probenentnahme besteht aus den drei Teilen Probenentnahme, Übermittlung des Testergebnisses und allenfalls ein ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch:

- Die Probenentnahme (Tarifziffer 01.01.1000, 25 Franken) umfasst das Patienten-Gespräch, den Abstrich und / oder die Blutentnahme (oder Abnahme einer anderen validierten Probe) sowie das Schutzmaterial.

Für die Probenentnahme erhalten alle Leistungserbringer identische Beträge. Die Indikationsstellung erfolgt hier aufgrund der Meldung der SwissCovid App oder eines internetbasierten Covid-19 Infektionsrisiko-Evaluationstool (CoronavirusCheck usw.) oder gemäss den Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021.

- Die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person und die obligatorische Meldung gemäss Artikel 12 Absatz 1 EpG an die Behörden (Tarifziffer 01.01.1100, 2.50 Franken) beinhaltet auch die Anforderung des Freischaltcodes, der vom Proximity-Tracing-System für das Coronavirus Sars-CoV-2 (PT-System) bei einer nachgewiesenen Infektion generiert wird. Diese Position ist einmalig pro Patient pro Tag vom meldenden Leistungserbringer verrechenbar.

- Nur wenn ein ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch (Tarifziffer 01.01.1050) inkl. allfälliger klinischer Untersuchung zur Indikationsstellung der Analyse auf Sars-CoV-2 im Zusammenhang mit einer Analyse auf Sars-CoV-2 stattfindet, kann der Arzt oder die Ärztin den für diese Leistung festgelegten maximalen Betrag von 22.50 Franken verrechnen.³⁰

Beim ausführlichen Arzt-Patienten-Gespräch handelt es sich um eine echte ärztliche Konsultation, wobei ein Kontakt zwischen Arzt/Ärztin und Patient/Patientin stattfindet. Dabei wird ein Gespräch geführt und bei Bedarf eine kurze klinische Untersuchung zur Indikation der Analyse auf Sars-CoV-2 durchgeführt. Eine klinische Untersuchung im Rahmen des ausführlichen Arzt-Patienten-Gesprächs bei der Probenentnahme einer Analyse auf Sars-CoV-2 ist keine Voraussetzung. Die klinische Untersuchung kann sich beispielweise auf eine Messung der Temperatur oder der Sauerstoffsättigung (SpO₂) beschränken.

Ein ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch wird vor allem bei Patientinnen und Patienten mit Risikofaktoren, unklaren oder schwereren Symptomen durchgeführt.

Der Bund trägt auch die Kosten der Analyse und der damit verbundenen Leistungen, wenn die Leistungen von verschiedenen Parteien erbracht werden. Dabei ist die verbindliche Absprache zwischen den Parteien zur Vermeidung von Doppelverrechnungen unabdingbar. Beispielsweise wenn ein ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch und die Übermittlung der Ergebnisse an die getestete Person und die Behörden durch den Arzt oder die Ärztin und die Probenentnahme durch das Laboratorium, das Spital, die Apotheke oder das Testzentrum vorgenommen werden.

Das Material für die Probenentnahme wird vom Laboratorium zur Verfügung gestellt und über die Auftragsabwicklung abgegolten, ausser bei den Schnelltests auf Sars-CoV-2, wo der sterile nasopharyngeale Tupfer zur Probenentnahme im Test-Kitt vorhanden ist.

Für die Zweit-PCR und die diagnostische Sequenzierung übernimmt der Bund keine Kosten für eine Probenentnahme, da diese Analysen mit der primären Probenentnahme für die molekularbiologischen Analysen möglich sind.

³⁰ Falls ein Arzt / eine Ärztin das ausführliche Arzt-Patienten-Gespräch in einem Testzentrum durchführt, erfolgt die Rechnungsstellung über die ZSR-Nummer des Arztes / der Ärztin

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung,

leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.



3.2.2 Durchführung der Analyse inkl. Auftragsabwicklung

Führt ein Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV eine Analyse auf Sars-CoV-2 ohne Auftrag eines Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2 der Covid-19-Verordnung 3 durch (für Privatlaboratorien nur während der Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung 3 möglich), so dürfen gemäss Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 für die Auftragsabwicklung nur 5 Franken verrechnet werden (Tarifziffer 01.01.1350).

Nur Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV können für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial 24 Franken verrechnen. Diese führen die Analysen aufgrund eines externen Auftrags/Fremdauftrags eines anderen Leistungserbringers durch. Zu den Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV gehören die Privatlaboratorien sowie die Spitallaboratorien, die die Bedingungen der Laborleitung nach Artikel 54 Absatz 3 KVV erfüllen. Das Spital wird während der Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung 3 rückwirkend per 2. November 2020 in der Partnerart-Obergruppe für die Rechnungsstellung der Auftragsabwicklung im Fremdauftrag (Tarifziffer 01.01.1400) freigeschaltet.

Die Kosten der obligatorischen Meldungen an die Behörden gemäss Artikel 12 Absatz 1 und 2 EpG sind in den vom Bund übernommenen Pauschalen inbegriffen. Die detaillierten Meldekriterien sind den Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021 zu entnehmen. Nach Artikel 26b Absatz 7 sowie Artikel 27c Absatz 6 der Covid-19-Verordnung 3 kann der Bund die Vergütung beim Leistungserbringer zurückfordern, wenn die Meldepflichten nach Artikel 12 EpG durch den Leistungserbringer verletzt werden.

3.2.3 Limitationen

Werden am gleichen Tag bei der gleichen Person sowohl eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 (Anhang 6 Ziffer 1.1 Covid-19-Verordnung 3) eine Analyse auf Sars-CoV-2 Antikörper (Anhang 6 Ziffer 1.3 Covid-19-Verordnung 3), durchgeführt, so übernimmt der Bund folgende Kostenanteile nur einmal:

- die Kostenanteile für die Probenentnahme und die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person und an die zuständige Behörde sowie
- die Kostenanteile für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial

Werden am gleichen Tag bei der gleichen Person sowohl eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 (Anhang 6 Ziffer 1.1 Covid-19-Verordnung 3) als auch eine immunologische Analyse auf Sars-CoV-2 Antigene (Anhang 6 Ziffer 1.4 Covid-19-Verordnung 3) oder ein Sars-CoV-2 Schnelltest (Anhang 6 Ziffer 1.4 Covid-19-Verordnung 3) durchgeführt, so übernimmt der Bund den Kostenanteil für die Probenentnahme nur einmal.

Diese Regelung gilt nicht bei einem positivem Ergebnis der gepoolten molekularbiologischen Analyse: Bei der gepoolten molekularbiologischen Analyse wird die Probenentnahme einmal pro getestete Person des Pools übernommen plus die Probenentnahmen für die Bestätigungs-PCR.

Zudem werden die Kostenanteile für die Auftragsabwicklung und die Overheadkosten nur einmal übernommen, wenn bei einer Person sowohl eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 als auch eine mutationsspezifische Zweit-PCR auf Sars-CoV-2 oder eine Sequenzierung vom selben Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 durchgeführt wird.

Die Tarifziffern 01.01.1000 Probenentnahme und 01.01.1400 Auftragsabwicklung bei Fremdauftrag dürfen bei der gleichen Person und derselben Analyse (bzw. Rechnung) nicht kumuliert werden.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung,

leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.



3.3 Tarif gemäss Anhang 6 Ziffer 2 der Covid-19-Verordnung 3 (Ziffer 4.5 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021)

Zur Kontrolle der Fallzahlen und Prävention von Ausbrüchen kann eine repetitive und breite Testung durchgeführt werden (beispielsweise in Schulen, Betrieben oder falls es in der lokalen Umgebung zu vermehrten Übertragungen kommt). Diese Tests in **Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko** (Ziffer 4.5 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021) erfolgen auf **Anordnung der zuständigen kantonalen Stellen** in gezielten Gruppen (z.B. Schule, Hotel oder Arbeitsplatz). Bei der Testung in Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko ist vorgängig von der zuständigen kantonalen Stelle ein **Konzept** beim BAG einzureichen, welches in Einklang mit der BAG-Checkliste/Merkblatt³¹ steht. Der **Kanton meldet** die Befunde der Analysen auf Sars-CoV-2, welche in Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko durchgeführt werden, **summarisch** an das BAG³².

In Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko werden vom Bund seit dem 28. Januar 2021 die Kosten der Schnelltests auf Sars-CoV-2 sowie **gepoolten molekularbiologischen Analysen** übernommen. Die Probenentnahme (CHF 18.50) kann pro getestete Person des Pools einmal in Rechnung gestellt werden. Bei einem positiven Ergebnis eines Schnelltests auf Sars-CoV-2 oder einer gepoolten molekularbiologischen Analyse muss unverzüglich eine molekularbiologische Analyse mittels PCR erfolgen. Die Vergütung der Bestätigungsdiagnostik erfolgt gemäss Ziffer 1 des Anhangs 6 der Covid-19-Verordnung 3.

Die Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 der Covid-19-Verordnung 3 stellen für die Analysen, welche in Situationen mit einem erhöhten Übertragungsrisiko durchgeführt werden, die Leistungen gemäss Anhang 6 Ziffer 2 der Covid-19-Verordnung 3 in Rechnung. Die Rechnungsstellung der Analysen auf Sars-CoV-2 in Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko erfolgt ausschliesslich an den Kanton.

³¹ Siehe Merkblatt Konzept Testung in Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko, abrufbar unter www.bag.admin.ch > Medizin & Forschung > Medikamente und Medizinprodukte > Fachinformationen über die Covid-19-Testung

³² Meldung an: COVID_Testung@bag.admin.ch

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung,

leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.



Kostenübernahme gemäss Anhang 6 Ziffer 2

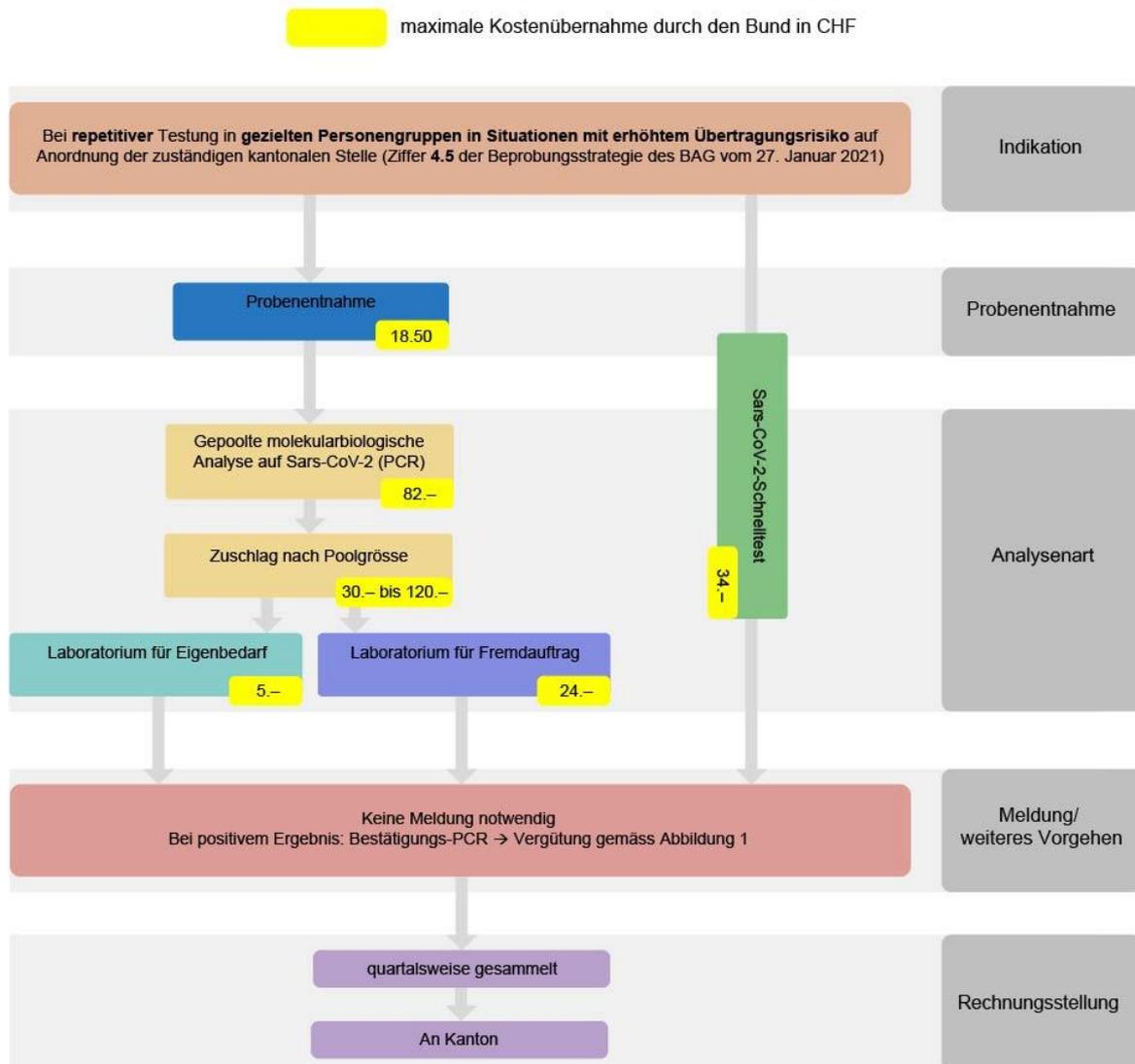


Abb. 2: Kostenübernahme der Analysen auf Sars-CoV-2: Tarif gemäss Anhang 6 Ziffer 2

3.4 Tarif gemäss Anhang 6 Ziffer 3 der Covid-19-Verordnung 3 (Ziffer 4.4 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021)

Für den Schutz von **besonders gefährdeten Personen** in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen werden die Kosten der Analysen auf Sars-CoV-2 von Mitarbeitenden in direktem Kontakt mit Patientinnen und Patienten, Besuchern und Bewohnern vom Bund übernommen. Mit regelmässig durchgeführten Tests bei symptomlosen Personen in Gesundheitseinrichtungen wird eine frühzeitige Identifikation von potentiell ansteckenden Personen ermöglicht und Ausbrüchen vorgebeugt³³. Die repetitiven Tests stellen eine zusätzliche Schutzebene

³³ weitere Informationen siehe Merkblatt COVID-19: Serielles Testen von Mitarbeitenden in direktem Kontakt mit Patientinnen / Patienten, Besuchern, Mitpatienten / -Patientinnen und Mitbewohnern in sozialmedizinischen Institutionen, insbesondere in Alters- und Pflegeheimen, abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung,

leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.



für besonders gefährdete Personen dar. Das Ergebnis der Analysen auf Sars-CoV-2 ist eine Momentaufnahme und kein Ersatz für Hygiene- und Schutzkonzepte.

Der Schutz von besonders gefährdeten Personen liegt grundsätzlich in der Fürsorgepflicht der Gesundheitseinrichtungen. Der Bund übernimmt bei der Testung dieser Personen bei einem Schnelltest die Kosten des **Testmaterials** sowie bei einer gepoolten molekularbiologischen Analyse die Kosten der Laboranalyse inkl. Auftragsabwicklung. Bei Besuchern von Gesundheitseinrichtungen dürfen nur Schnelltests auf Sars-CoV-2 eingesetzt werden. Die Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 der Covid-19-Verordnung 3 dürfen für die Analysen auf Sars-CoV-2 keine weiteren Leistungen in Rechnung stellen. Die Ergebnisse der Analysen, welche bei nicht symptomatischen Personen zur Prävention von Covid-19 bei besonders gefährdeten Personen repetitiv durchgeführt werden, sind **nicht meldepflichtig**. Die Kantone sind verantwortlich für die Erstellung eines Ausbildungskonzeptes für die Durchführung der Probenentnahme durch die Einrichtungen.

Bei einem positiven Ergebnis eines Schnelltests auf Sars-CoV-2 oder einer gepoolten molekularbiologischen Analyse muss unverzüglich eine molekularbiologische Analyse mittels PCR erfolgen. Die Vergütung der Bestätigungsdiagnostik erfolgt gemäss Ziffer 1 des Anhangs 6 der Covid-19-Verordnung 3.

Die vom Bund maximal übernommenen Beträge der Analysen auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen bei Analysen zum Schutz von besonders gefährdeter Personen sind in Ziffer 3 des Anhangs 6 der Covid-19-Verordnung 3 detailliert beschrieben und in der Abbildung 3 illustriert. Die Verrechnung von Analysen auf Sars-CoV-2 bei besonders gefährdeter Personen kann wahlweise an den Kanton oder an den Versicherer erfolgen. Die Rechnungsstellung soll primär an die Kantone erfolgen.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung,
leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.



Kostenübernahme gemäss Anhang 6 Ziffer 3

maximale Kostenübernahme durch den Bund in CHF

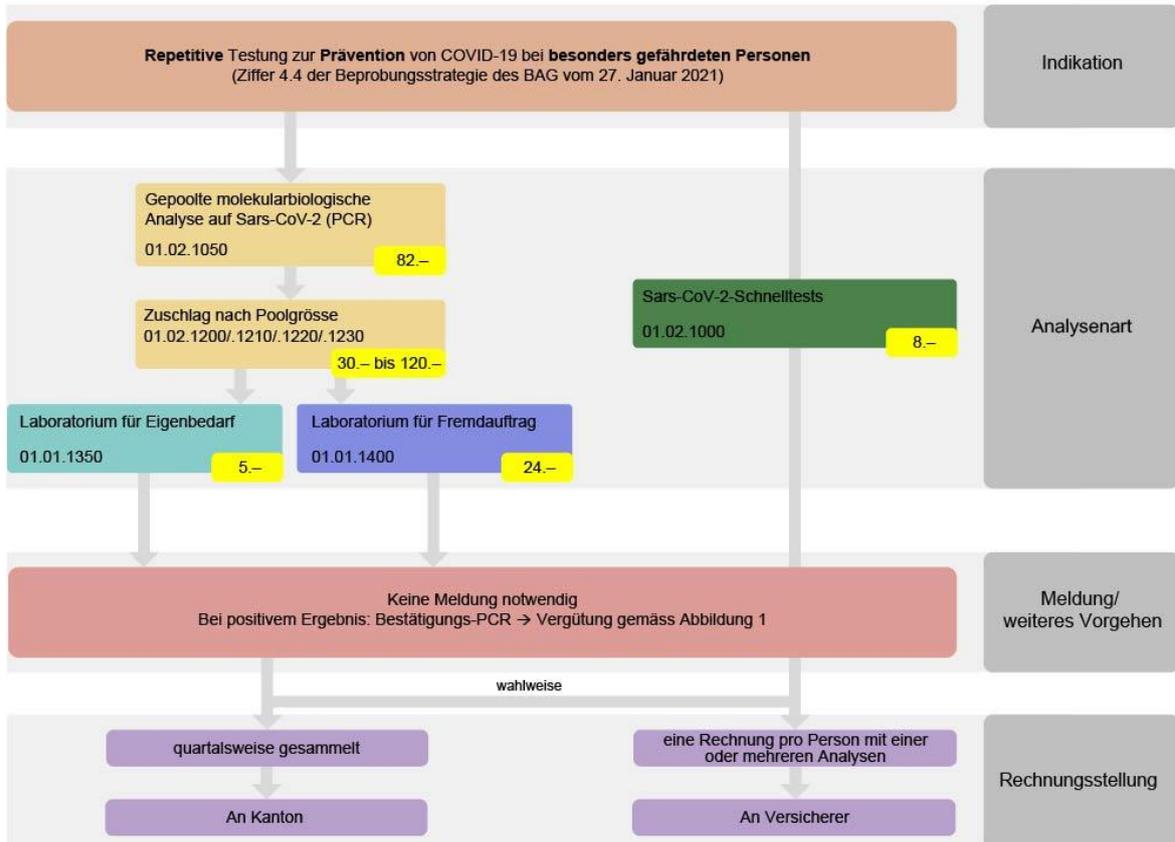


Abb. 3: Kostenübernahme der Analysen auf Sars-CoV-2: Tarif gemäss Anhang 6 Ziffer 3

4 Nicht vom Bund übernommene Kosten von Analysen auf Sars-CoV-2

Die **Kosten der Analysen** (und der damit verbundenen Leistungen), **welche ausserhalb der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG durchgeführt** werden, werden **nicht vom Bund übernommen**. Die Kosten werden auch nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG vergütet, sondern müssen der verlangenden Person respektive den Auftraggebern (z. B. Arbeitgeber) mit dem Vermerk «Analyse auf Sars-CoV-2 ohne Erfüllung der Beprobungskriterien» in Rechnung gestellt werden (Art. 26b Abs. 9 Covid-19-Verordnung 3). Für die Rechnungsstellung beispielsweise zulasten der verlangenden Person oder des Arbeitgebers (Selbstzahler), sind die von den Tarifpartnern definierten Selbstzahler-Tarifziffern zu verwenden. Bei Selbstzahlern kann der Höchstbetrag von den vom Bund definierten Beträgen abweichen³⁴. Die verlangenden Personen respektive Auftraggeber sind gemäss Preisbekanntgabepflicht vor Beginn der Dienstleistung über den Preis zu informieren und dass diese Kosten nicht durch den Bund oder durch die Versicherer getragen werden.

Die molekularbiologische Bestätigungsanalyse bei einem vorgängig positiven Schnelltest auf Sars-CoV-2, der ausserhalb der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG durchgeführt worden ist,

³⁴ Siehe Pandemietarif vom 28. Januar 2021, abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > Regelungen in der Krankenversicherung.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung,

leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.



ist Teil der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021 und somit werden die Kosten der Bestätigungsanalyse vom Bund gemäss Ziffer 1 des Anhangs 6 der Covid-19-Verordnung 3 übernommen.

5 Technische Abwicklung

5.1 Rechnungsstellung

5.1.1 Grundsätze

Der Leistungserbringer (Ärzte und Ärztinnen, Laboratorien, Apothekerinnen und Apotheker, Spitäler, Pflegeheime, Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, Altersheime sowie sozialmedizinische Institutionen bzw. das durch den Kanton betriebene oder in dessen Auftrag gegebene Testzentrum) führt die Probenentnahme durch und ist auch für das Ausfüllen des Laborauftrags mit den persönlichen Angaben des Patienten bzw. der Patientin, den klinischen Angaben und der Indikation zur Analyse zuständig. Auf dem Laborauftrag müssen die notwendigen Angaben für die elektronische Abrechnung, wie insbesondere die Versicherten- oder Kundennummer des Krankenversicherers der getesteten Person vermerkt werden (Art. 26 Abs. 3 Covid-19-Verordnung 3). Die Prüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Übernahme der Testkosten obliegt dem Leistungserbringer.

Die Übermittlung der Rechnungen erfolgt vorzugsweise elektronisch (gültiger Rechnungsstandard «General Invoice Request» des Forums Datenaustausch). Die Rechnungen dürfen lediglich Leistungen nach Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 beinhalten. Die Rechnung darf nur entweder dem Kanton oder dem Versicherer zugestellt werden, aber nicht beiden.

Für weitere Abklärungen oder Leistungen, welche nicht der Probenentnahme für Sars-CoV-2 dienen und die während der Corona-Konsultation oder als Folge davon stattfinden (z.B. Behandlung wegen Sars-CoV-2-Infektion), kommt das jeweils anwendbare Gesetz (KVG, UVG, MVG, IVG) zur Anwendung. Es liegt in der Pflicht des Leistungserbringers, die Person zu informieren sobald Kosten entstehen, welche ausserhalb der vom Bund übernommenen Pauschale liegen, und somit zusätzliche Kosten (wie z.B. die Kostenbeteiligung) für den Patienten entstehen. Die Rechnung für diese Leistungen ist vom Leistungserbringer separat von der Analyse, gemäss den geltenden Bestimmungen in den jeweiligen Bundesgesetzen, zu stellen.

Während der Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung 3 (bis zum 31. Dezember 2021) darf die Position 3186.00 von Anhang 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung³⁵ für die Analyse auf Sars-CoV-2 nicht verrechnet werden.

Die Rechnung darf nur Tariffziffern einer einzigen Tarifversion enthalten (nach Gültigkeitsdauer Faktenblatt).

Der **Kanton** ist zuständig für die **Beantragung der ZSR-Nummer** der durch den Kanton oder in dessen Auftrag betriebenen und vom Kanton bewilligten Testzentren bei der SASIS AG sowie für die Verwendung dieser ZSR-Nummern bei der Rechnungsstellung an den zuständigen Versicherer³⁶.

Die Tarifpositionen für die Leistungen der Probenentnahme einerseits und der Laboranalyse andererseits, sind auf der Rechnung einzeln mit den entsprechenden Tariffziffern aufzuführen und vom jeweiligen Leistungserbringer separat in Rechnung zu stellen, d.h. die Rechnung darf keine Leistungen ausserhalb des Tariffcodes 351 beinhalten.

³⁵ SR 832.112.31

³⁶ Weitere Informationen siehe Kap. 5.3 Überprüfung der Abrechnungsberechtigung

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung,

leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.



5.1.2 Rechnungsstellung ausschliesslich an Versicherer (Art. 26b Covid-19-Verordnung 3)

Für Analysen auf Sars-CoV-2, die bei Personen durchgeführt werden, welche die **Kriterien der Ziffern 1 bis 4.3, 5 oder 6 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG** vom 27. Januar 2021 erfüllen, und die von Leistungserbringern mit **Zahlstellenummer** (ZSR-Nummer) der SASIS AG durchgeführt werden, schuldet der **Versicherer** die Vergütung der Leistungen nach Anhang 6 **Ziffer 1** der Covid-19-Verordnung 3 (Art. 26a Abs. 1 Covid-19-Verordnung 3).

Zuständig ist derjenige Versicherer, bei dem die getestete Person gegen Krankheit versichert ist. Bei Personen, die nicht über eine obligatorische Krankenpflegeversicherung nach dem KVG verfügen, ist die gemeinsame Einrichtung nach Artikel 18 KVG zuständig. Für Personen gemäss Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b (beruflich Versicherte) und Artikel 2 MVG (freiwillig Versicherte) ist die Militärversicherung für die Leistung der Vergütung zuständig (Art. 26a Abs. 1 Bst. a bis c Covid-19-Verordnung 3).

Die Rechnungsstellung durch die Leistungserbringer an den zuständigen Versicherer bzw. die gemeinsame Einrichtung KVG³⁷ nach dem System des **Tiers payant** im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 KVG erfolgt in standardisierter Form mit den administrativen und medizinischen Angaben gemäss Artikel 59 KVV.

Die Rechnungen an die Versicherer für Leistungen, welche die Kriterien der **Ziffern 1 bis 4.3, 5 oder 6 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG** vom 27. Januar 2021 erfüllen, müssen einzelfallweise oder quartalsweise gesammelt pro getestete Person gesendet werden. Die Rechnung ist spätestens **neun Monate** nach Erbringung der Leistungen dem Versicherer zuzustellen. Die Leistungen (Probenentnahme, Analyse, Auftragsabwicklung etc.) müssen jeweils einzeln und unter Angabe des jeweiligen Behandlungstages nach den festgelegten Tarifiziffern des Pandemietarifs 351 aufgeführt und vom jeweiligen Leistungserbringer separat in Rechnung gestellt werden (Art. 26b Abs. 2 Covid-19-Verordnung 3). Die gemeinsame Einrichtung stellt dem BAG quartalsweise ihre Verwaltungskosten für ihre Tätigkeit als Versicherer nach Artikel 26a Absätze 1 Buchstabe c und 3 Buchstabe a der Covid-19-Verordnung 3 nach Aufwand in Rechnung. Der Stundenansatz beträgt 95 Franken und umfasst Lohnkosten, Sozialleistungen und Infrastrukturkosten. Für die in den Verwaltungskosten nicht enthaltenen Aufwendungen für allfällige Revisionen, Systemanpassungen und Negativzinsen werden die tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 26b Abs. 8 Covid-19-Verordnung 3).

5.1.3 Rechnungsstellung ausschliesslich an Kantone (Art. 26c Covid-19-Verordnung 3)

Für Analysen auf Sars-CoV-2, die bei Personen durchgeführt werden, welche die **Kriterien der Ziffern 1 bis 4.3, 5 oder 6 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG** vom 27. Januar 2021 erfüllen, schuldet bei Leistungserbringern nach Artikel 26 Absatz 2 der Covid-19-Verordnung 3, welche über **keine ZSR-Nummer** der SASIS AG verfügen, der **Kanton** die Vergütung der Leistungen. Die Rechnungsstellung erfolgt an den Kanton, in welchem die Probenentnahme durchgeführt wurde (Art. 26a Abs. 2 Covid-19-Verordnung 3).

Für Analysen auf Sars-CoV-2, die bei Personen durchgeführt werden, welche das **Kriterium Ziffer 4.5 (Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko) der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG** vom 27. Januar 2021 erfüllen, erfolgt die Rechnungsstellung zu den Leistungen nach Anhang 6 **Ziffer 2** der Covid-19-Verordnung 3 ausschliesslich an den Kanton (Art. 26a Abs. 4 Covid-19-Verordnung 3).

Die Rechnungen an den Kanton müssen **quartalsweise gesammelt** erfolgen. Das heisst, der Leistungserbringer stellt quartalsweise die Anzahl Probenentnahmen (bzw. das Testmaterial) sowie Laboranalysen mit den entsprechenden Beträgen in Rechnung. Die Rechnung ist spätestens **neun Monate** nach Erbringung der Leistungen dem Kanton zuzustellen (Art. 26c Abs. 1 Covid-19-Verordnung 3).

³⁷ Vom VBS angeordnete Tests werden direkt dem ASTAB in Rechnung gestellt



Die Rechnung des Leistungserbringers an den Kanton muss bei Leistungserbringern mit ZSR-Nummer dieselben Angaben wie bei Rechnungen an Versicherer enthalten. Bei Rechnungen von Leistungserbringern ohne ZSR-Nummer müssen folgende Komponenten auf der Rechnung enthalten sein:

- Name und Kontaktdaten (Kontaktperson, Telefonnummer) des Leistungserbringers
- Anzahl Mitarbeitende, Anzahl Besucher, Anzahl Bewohner plus Gesamtsumme aller Personen
- Je Ziffer des Anhangs 6 der Covid-19-Verordnung 3 muss jeweils die durchgeführte Anzahl, der abgerechnete Pauschalbetrag sowie der Gesamtbetrag angegeben werden
- Total der Anzahl Leistungen und Gesamtbetrag der Rechnung (in Franken)
- Periode (Quartal) der durchgeführten Leistungen

5.1.4 Rechnungsstellung wahlweise an Kanton oder Versicherer (Art. 26a Abs. 3 Covid-19-Verordnung 3)

Für Analysen auf Sars-CoV-2, die bei Personen durchgeführt werden, welche das **Kriterium Ziffer 4.4 (Prävention von Covid-19 bei besonders gefährdeter Personen) der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG** vom 27. Januar 2021 erfüllen, erfolgt die Rechnungsstellung zu den Leistungen nach Anhang 6 **Ziffer 3** der Covid-19-Verordnung 3 **wahlweise** an die Versicherer oder den Kanton (Art. 26a Abs. 3 Covid-19-Verordnung 3). Die Rechnungsstellung soll primär an die Kantone erfolgen. Die Rechnungsstellung erfolgt an den Kanton, in welchem die Probenentnahme durchgeführt wurde (Art. 26a Abs. 2 Covid-19-Verordnung 3). Die auf der Rechnung benötigten Komponenten sind dem Kapitel 5.1.3 Absatz 4 zu entnehmen.

Die Rechnungen an die **Versicherer** für Leistungen, welche das Kriterium der **Ziffer 4.4 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG** vom 27. Januar 2021 erfüllen, müssen einzelfallweise oder quartalsweise gesammelt pro getestete Person gesendet werden. Die Leistungen (Testmaterial beim Schnelltest bzw. Analyse mit Auftragsabwicklung bei gepoolter molekularbiologischer Analyse) müssen jeweils einzeln und unter Angabe des jeweiligen Behandlungstages nach den festgelegten Tarifiziffern des Pandemietarifs 351 aufgeführt und vom jeweiligen Leistungserbringer separat in Rechnung gestellt werden. Die Rechnung ist spätestens **neun Monate** nach Erbringung der Leistungen dem Versicherer zuzustellen (Art. 26b Abs. 2 Covid-19-Verordnung 3).

5.2 Zu verwendende Tarife und Tarifiziffern

Für die Rechnungsstellung der Leistungserbringer an die **Versicherer** für Leistungen ab dem 28. Januar 2021 sind die Tarife und Tarifiziffern gemäss Pandemietarif vom 28. Januar 2021 zu verwenden³⁸. Bei den Tarifiziffern wird unterschieden, ob die getestete Person die Kriterien der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG erfüllt oder nicht. Für den Einsatz von Analysen ausserhalb der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG müssen die Selbstzahler-Tarifziffern verwendet und die Rechnungen mit dem Vermerk «Analyse auf Sars-CoV-2 ohne Erfüllung der Beprobungskriterien» versehen werden. Dabei kann der Höchstbetrag von den vom Bund definierten Beträgen abweichen³⁹.

³⁸ für die Rechnungsstellung von Analysen auf Sars-CoV-2, welche vor dem 28. Januar 2021 durchgeführt wurden, sind die bisherigen Faktenblätter massgebend («bisherige Faktenblätter», abrufbar unter: [www.bag.admin.ch/Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > Regelungen in der Krankenversicherung](http://www.bag.admin.ch/Krankheiten%20>%20Infektionskrankheiten%20>%20Ausbrüche,%20Epidemien,%20Pandemien%20>%20Aktuelle%20Ausbrüche%20und%20Epidemien%20>%20Neues%20Coronavirus%20>%20Regelungen%20in%20der%20Krankenversicherung))

³⁹ Siehe Pandemietarif vom 28. Januar 2021, abrufbar unter [www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > Regelungen in der Krankenversicherung](http://www.bag.admin.ch/Krankheiten%20>%20Infektionskrankheiten%20>%20Ausbrüche,%20Epidemien,%20Pandemien%20>%20Aktuelle%20Ausbrüche%20und%20Epidemien%20>%20Neues%20Coronavirus%20>%20Regelungen%20in%20der%20Krankenversicherung).

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung,

leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.



5.3 Überprüfung der Abrechnungsberechtigung

Folgende Leistungserbringer nach KVG sind im Grundsatz für die Leistungserbringung und Abrechnung der Analysen auf Sars-CoV-2 zugelassen und müssen von den Kantonen weder einzeln bewilligt noch an die SASIS AG gemeldet werden:

- Ärztinnen und Ärzte⁴⁰
- Apothekerinnen und Apotheker
- Spitäler
- Laboratorien nach Art. 54 Abs. 3 KVV und Spitallaboratorien nach Art. 54 Abs. 2 KVV, die über eine Bewilligung nach Art. 16 Abs. 2 des EpG verfügen
- Pflegeheime
- Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause

Für andere Leistungserbringer und Testzentren (vom Kanton oder in dessen Auftrag betrieben), welche Analysen auf Sars-CoV-2 ausserhalb von geschlossenen Systemen durchführen, können die Kantone eine **neue ZSR-Nummer / GLN-Nummer** verlangen (betrifft z.B. Altersheime oder sozialmedizinische Institutionen). Die Kantone beantragen die neue ZSR-Nr. für die berechtigten Einrichtungen direkt bei der SASIS AG⁴¹. Die SASIS AG kann pro Woche schweizweit maximal 10 neue ZSR-Nummern erteilen.

Ab dem 28. Januar 2021 ist der Pandemietarif 351 für die Partnerartobergruppen Arzt, Spital, Laboratorium, Apotheken, Pflegeheime und Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause zugelassen. Für als Testzentren geführte Leistungserbringer (vom Kanton oder in dessen Auftrag betrieben) stellen die Versicherer die Prüfung der Abrechnungsberechtigung bei der Partnerartobergruppe «übrige Rechnungssteller» sicher.

Die Art der Prüfung bleibt dem Versicherer überlassen: möglich sind vollautomatisierte (Berechtigungsabfrage über Vertragsbeitritt V1), teilautomatisierte (z.B. Hinterlegung der berechtigten ZSR-Nummer als Regel) oder manuelle Prüfungen (über Auslenkung). SASIS stellt die berechtigten Testzentren zusätzlich als Liste auf ihrer Website zur Verfügung.

5.4 Rechnungskontrolle

Die Versicherer, die gemeinsame Einrichtung KVG und die Kantone kontrollieren die Rechnungen auf folgende Punkte:

- Berechtigung des Leistungserbringers für die Rechnungsstellung (vgl. Art. 26 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung 3)
- Einhaltung Höhe der Pauschalen (in Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 festgelegte Beträge)
- wurde dieselbe Analyse maximal einmal pro Tag und Person verrechnet
- weist die Rechnung keine anderen weiteren Positionen als die vorgesehenen Pauschalen auf

Sind die rechtlichen Voraussetzungen zur Rechnungsstellung nicht erfüllt, wird die Rechnung an den Leistungserbringer zurückgewiesen und der Rechnungsbetrag nicht beglichen. Die Beweislast liegt beim Leistungserbringer. Der Leistungserbringer muss danach die Rechnung bereinigen und sie neu einreichen.

⁴⁰ Gemäss Artikel 36 KVG sind Ärzte und Ärztinnen zugelassen, wenn sie das eidgenössische Diplom besitzen und über eine vom Bundesrat anerkannte Weiterbildung verfügen. Zahnärzte sind nur für Leistungen nach Artikel 31 KVG (zahnärztliche Leistungen) den Ärzten gleichgestellt; sie können keine Analysen auf Sars-CoV-2 und damit verbundene Leistungen zulasten des Bundes erbringen.

⁴¹ bei Fragen und für weitere Informationen wenden Sie sich an: zsr-b2b@sasis.ch



Die Kantone und die Versicherer haben die jeweiligen Datenschutzbestimmungen zu beachten (für Versicherer gemäss Art. 84 - 84b KVG).

5.5 Meldung an das BAG

Die Versicherer bzw. die gemeinsame Einrichtung KVG sowie der Kanton melden dem BAG quartalsweise die Anzahl Analysen die sie den Leistungserbringern nach Artikel 26 Absatz 2 vergütet haben, sowie den vergüteten Betrag jeweils auf Anfang Januar, April, Juli und Oktober (vgl. Art. 26b Abs. 5 und Art. 26c Abs. 4 Covid-19-Verordnung 3). Die externen Revisionsstellen der Versicherer und der gemeinsamen Einrichtung prüfen jährlich diese Meldungen. Sie kontrollieren auch, ob geeignete Kontrollen bei den Versicherern und der gemeinsamen Einrichtung existieren, um zu prüfen, ob die Leistungserbringer die Leistungen korrekt entsprechend den festgelegten gesetzlichen Vorgaben abgerechnet haben und erstatten dem BAG Bericht (Art. 26b Abs. 5 Covid-19-Verordnung 3).

Das BAG kann von den Versicherern und der gemeinsamen Einrichtung zusätzliche Informationen zu den vergüteten Beträgen je Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 einfordern. Damit soll kontrolliert werden können, ob die Leistungserbringer den ihnen obliegenden Pflichten, insbesondere den Meldepflichten nach Artikel 12 EpG nachgekommen sind.

6 Inkrafttreten

Dieses Faktenblatt ersetzt das Faktenblatt «Neue Krankheit Covid-19 (Coronavirus): Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen medizinischen Leistungen» vom 21. Dezember 2020 und ist ab dem 28. Januar 2021 gültig.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung,
leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.